

Klausur VK Steuerrecht

18. Jänner 2023

**Univ.-Prof. Dr. Claus Staringer / Bendlinger / Borns / Frenkenberger /
Neumüller / Stöcklinger**

**Univ.-Prof. Dr. Josef Schuch / Mittendorfer / Pacher / Gessl / Romstorfer /
Hubmann / Wallig**

**Univ.-Prof. Dr. Daniel Blum / Klokár / Knotzer / Scharizer / Gleiss / Tschatsch /
Schragl**

Begründen Sie Ihre Lösungen **ausführlich** – aber stichwortartig – und unter Hinweis auf den **Gesetzestext**. Verwenden Sie dazu bitte die beiliegenden Lösungsblätter. Maßgebend ist die **geltende Rechtslage**.

Erlaubte Unterlagen: Kodex Steuergesetze (es wird nach der 70. Auflage korrigiert)
Nicht-programmierbarer Taschenrechner

Arbeitszeit: 120 Minuten

Maximale Punktezahl: 52 Punkte

Beispiel 1 (9,5 Punkte)

Séverine ist eine in Döbling (Wien) ansässige Unternehmerstochter. Aus der Anstellung an der seit Jahrhunderten im Familienbesitz stehenden Porzellanmanufaktur erzielt *Séverine* im Jahr X1 steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit iHv EUR 100.000.

Die Weinliebhaberin *Séverine* hat ein Weingut in der Steiermark gepachtet, auf dem sie ihre Wochenenden verbringt, um den Kopf freizubekommen und sich von der anstrengenden Erwerbsarbeit zu erholen. Der dort gewonnene Wein wird an Bekannte und Verwandte verkauft. Die laufenden Kosten werden dadurch nicht einmal annähernd gedeckt, weswegen daraus seit mehreren Jahren und auch im Jahr X1 ein Verlust iHv EUR 50.000 entsteht.

Séverine hat vor Jahren eine kleine Villa von einem befreundeten Immobilienmakler erstanden, die sie an ein Oligarchenehepaar vermietet. Da in naher Zukunft größere Reparaturarbeiten anstehen, entschließt sie sich, die Villa im März X1 zu verkaufen. Sie verkauft die Villa mit einem Verlust iHv EUR 250.000 (berechnet nach § 30 Abs 3 EStG). Die Mieteinkünfte im Jänner und Februar X1 betragen in Summe EUR 7.000.

- a) Wie sind die Vorgänge ertragsteuerlich für das Jahr X1 zu beurteilen? Prüfen Sie auch etwaige Verlustausgleichsmöglichkeiten für die jeweiligen Einkünfte. Veranlagungsbestimmungen sowie ein allfälliger Lohnsteuerabzug sind nicht zu prüfen. (6,5 Punkte)**

Der Verpächter des Weingutes *Xaver* hat seit über zehn Jahren den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Italien, besitzt aber noch ein Chalet in Gröbming (Österreich), welches er mehrere Wochen im Jahr nutzt (er führt nicht Buch über die genaue Nutzung). Der Pachtzins beträgt EUR 40.000.

- b) Prüfen Sie ausschließlich aus der Sicht des internationalen Steuerrechts, ob Österreich die Einkünfte aus der Verpachtung des Weingutes von *Xaver* in Österreich besteuern darf. Wenn ja, wie wird die Doppelbesteuerung mit Italien vermieden? Nehmen Sie an, dass das DBA Österreich-Italien dem OECD-Musterabkommen 2017 entspricht und die Anwendung der Anrechnungsmethode vorsieht. (3 Punkte)**

Lösungsskizze (9,5 Punkte):

a) Séverine

Persönliche Steuerpflicht:

- § 1 Abs 1 EStG: natürliche Person
- § 1 Abs 2 EStG: unbeschränkt steuerpflichtig, weil Wohnsitz iSd § 26 Abs 1 BAO im Inland => Welteinkommensprinzip

Sachliche Steuerpflicht:

- § 2 Abs 1 EStG: Einkommen im Kalenderjahr
- § 2 Abs 2 EStG: Definition Einkommen

Anstellung Porzellanmanufaktur:

- § 2 Abs 3 Z 4 iVm § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit iHv EUR 100.000
- § 2 Abs 4 Z 2 EStG: Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten

Verluste aus der Bewirtschaftung des Weingutes:

- § 2 Abs 3 Z 1 iVm 21 Abs 1 Z 1 EStG: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (D/R I Rz 58)
- Gewinneinkunft gem § 2 Abs 4 Z 1 EStG
- Vertikaler Verlustausgleich wäre grds möglich

ABER:

- § 1 Abs 2 Z 2 LVO: Verluste aus Tätigkeiten, die auf eine besondere in der Lebensführung begründete Neigung zurückzuführen sind (*Weinliebhaberin*) → widerlegbare Vermutung der Liebhaberei
- § 1 Abs 2 iVm § 2 Abs 4 LVO: Kein Gesamtgewinn in absehbarem Zeitraum zu erwarten
- → Liebhaberei liegt vor → Verluste nicht abzugsfähig gem § 1 Abs 1 LVO

Vermietung der Villa

- § 2 Abs 3 Z 6 iVm 28 Abs 1 Z 1 EStG: Einkünfte aus der Vermietung von unbeweglichem Vermögen
- § 2 Abs 4 Z 2 EStG: (kein) Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten

Verluste aus der Veräußerung der Villa

- § 2 Abs 3 Z 7 iVm § 29 Z 3 iVm § 30 EStG Private Grundstücksveräußerung, weil Grundstück nicht im Betriebsvermögen
- § 2 Abs 4 Z 2 EStG (kein) Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten
- § 30 Abs 7 EStG bei Verlust aus Grundstücksveräußerung bei besonderem Steuersatz gem § 30a EStG Kürzung des Verlusts auf 60 % → EUR 250.000*60 %=EUR 150.000

- § 30 Abs 7 EStG übrige EUR 150.000 auf 15 Jahre aufteilen → 10.000
- § 30 Abs 7 EStG Verrechnung nur mit Einkünften aus VuV → 7.000

Einkommen von Séverine

100.000

- 0

+ 7.000

- 7.000

= 100.000

b) **Xaver**

Internationales Steuerrecht:

- Art 1 iVm Art 4 DBA Ö-IT: Xaver in beiden Staaten steuerlich ansässig, aber Mittelpunkt der Lebensinteressen in Italien (tie breaker rule) → Ansässigkeitsstaat Italien
- Art 2 DBA Ö-IT: Die Einkünfte iHv 40.000 unterliegen in Ö der Est. ESt fällt unter den sachlichen Anwendungsbereich des DBA
- Verteilungsnorm: Art 6 DBA Ö-IT: Einkünfte aus V&V sind Einkünfte aus einem Grundstück → Österreich als Quellenstaat hat ein Besteuerungsrecht
- Italien als Ansässigkeitsstaat darf die Einkünfte auch besteuern
- Italien hat aber die österreichische Steuer gem Art 23 DBA Ö-IT anzurechnen
- Erwähnung des Anrechnungshöchstbetrags

Beispiel 2 (9 Punkte)

Die in Salzburg ansässige Frau Dr. *Espinosa* ist als niedergelassene Allgemeinmedizinerin tätig. Aus dieser Tätigkeit erzielt Frau Dr. *Espinosa* im Jahr X1 Umsätze in Höhe von EUR 300.000. Außerdem betreibt Frau Dr. *Espinosa* ein kleines Restaurant in Salzburg, in dem sie spanische Köstlichkeiten serviert. Mit dem Restaurantbetrieb erzielt sie im Jahr X1 Umsätze in Höhe von EUR 23.300.

- a) Beurteilen Sie, ob die Umsätze aus der Tätigkeit als Allgemeinmedizinerin und dem Betrieb des Restaurants umsatzsteuerpflichtig sind. Prüfen Sie nur, ob die Umsätze steuerbar und steuerpflichtig sind. (7,5 Punkte)**

Im Jahr X2 läuft das Restaurant besonders gut. Aus dem Restaurantbetrieb erzielt Frau Dr. *Espinosa* im Jahr X2 EUR 37.000.

- b) Sind die Umsätze aus dem Restaurantbetrieb im Jahr X2 steuerbar und steuerpflichtig? (1,5 Punkte)**

Lösungsskizze (9 Punkte):

a) Tätigkeit als Allgemeinmedizinerin und Restaurantbetrieb (7,5 Punkte)

Allgemeinmedizinerin: Steuerbar gem § 1 (1) Z 1 UStG?

- Leistungserbringung: sonstige Leistung iSd § 3a (1) UStG
- Inlandsumsatz: § 3a (7) UStG: Leistung an Patienten (B2C) daher Leistungsort in Österreich
- Entgeltlichkeit: § 4 (1) UStG: ist gegeben, da sie aus dieser Tätigkeit lt Angabe Umsätze iHv EUR 300.000 erzielt
- Leistungserbringung im Rahmen des Unternehmens: ist gegeben, da diese in Ausübung der genannten beruflichen Tätigkeit (Allgemeinmedizinerin) erfolgt
- Unternehmereigenschaft iSd § 2 (1) UStG?
 - Gewerblich/beruflich: JA, nachhaltig: JA und Erzielung von Einnahmen (keine Gewinnerzielungsabsicht nötig): JA
 - Selbstständig ausgeführt: JA

Restaurant: Steuerbar gem § 1 (1) Z 1 UStG?

- Leistungserbringung: Sonstige Leistung iSd § 3a (1) UStG
- Inlandsumsatz: § 3a (11) lit d UStG: Restaurantdienstleistung wird dort ausgeführt wo Speisen verabreicht werden (Salzburg), Leistungsort Österreich
- Entgeltlichkeit: § 4 (1) UStG: ist gegeben, da lt Angabe Umsätze iHv EUR 23.300 erzielt werden
- Leistungserbringung im Rahmen des Unternehmens: ist gegeben, da diese in Ausübung der genannten beruflichen Tätigkeit (Restaurantbetrieb) erfolgt
- Unternehmereigenschaft iSd § 2 (1) UStG? (Ein Verweis nach oben genügt)
 - Gewerblich/beruflich: JA, nachhaltig: JA und Erzielung von Einnahmen (keine Gewinnerzielungsabsicht nötig): JA
 - Selbstständig ausgeführt: JA

Conclusio: Dr. *Espinosa* erzielt sowohl im Rahmen ihrer Tätigkeit als Allgemeinmedizinerin als auch im Rahmen des Restaurantbetriebes steuerbare Umsätze.

§ 6 (1) Z 19 UStG: Frau Dr. *Espinosa* ist als niedergelassene Allgemeinmedizinerin tätig. § 6 Abs 1 Z 19 UStG befreit Umsätze, die im Rahmen der Tätigkeit als Arzt erzielt werden. Folglich sind die Umsätze iHv EUR 300.000 unecht von der Steuer befreit.

§ 6 (1) Z 27 UStG: Gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG sind Umsätze der Kleinunternehmer unecht von der Steuer befreit. Unter Kleinunternehmer werden Unternehmer verstanden deren Umsätze im Veranlagungszeitraum EUR 35.000 nicht übersteigen. Bei der Berechnung der EUR 35.000 bleiben befreite Umsätze (hier Umsätze iZm Arztpraxis iSd § 6 (1) Z 19 UStG) außer Ansatz. Im Rahmen ihres Restaurantbetriebes erzielt Frau Dr. Espinosa im Jahr X1 EUR 23.000. Umsatzschwelle daher nicht überstiegen. Persönliche Befreiung für Kleinunternehmer geht übrigen sachlichen echten und unechten Steuerbefreiungen vor → die gesamten Umsätze sind unecht steuerbefreit

b) Restaurantbetrieb im Jahr X2

- Steuerbarkeit gemäß § 1 (1) Z 1 UStG?
 - Voraussetzungen wie bei a)
- Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15% = EUR 40.250 innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist unbeachtlich. Folglich ändert sich nichts an der oben genannten Beurteilung. Die Umsätze aus dem Restaurantbetrieb sind weiterhin steuerbefreit (§ 6 (1) Z 27).

Beispiel 3 (9,5 Punkte)

Die *Österreich Holding* GmbH (Sitz in Wien, Österreich) hält eine Beteiligung in Höhe von 80 % an der österreichischen *Automobilzulieferer* GmbH (Sitz in Linz, Österreich) und eine Beteiligung in Höhe von 60 % an der deutschen *Ingenieurskunst* GmbH (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in München, vergleichbar mit einer österreichischen GmbH). Die *Österreich Holding* GmbH erzielt im Jahr X1 einen Verlust in Höhe von EUR 50.000, die *Automobilzulieferer* GmbH einen Gewinn in Höhe von EUR 250.000 und die *Ingenieurskunst* GmbH einen Verlust in Höhe von EUR 100.000 (ident nach österreichischem und deutschem Steuerrecht). Die *Österreich Holding* GmbH möchte die Gruppenbesteuerung des § 9 KStG als Gruppenträgerin in Anspruch nehmen und die größtmögliche Gruppe bilden.

- a) Prüfen Sie, ob die Voraussetzungen zur Gruppenbildung gegeben sind und welche Gesellschaften in die Gruppe aufgenommen werden können. Wie hoch ist das Gruppenergebnis im Jahr X1? Nehmen Sie an, dass alle Anträge zur Gruppenbildung rechtzeitig und korrekt gestellt werden und die Gruppenbesteuerung bereits in X1 anwendbar ist. (7,5 Punkte)**

Im Feststellungsbescheid Gruppenträger der *Österreich Holding* GmbH für das Jahr X1, zugestellt am 30.09.X2, wird abweichend von der abgegebenen Körperschaftsteuererklärung X1 ein Gewinn in Höhe von EUR 100.000 statt dem Verlust in Höhe von EUR 50.000 festgestellt, weil diverse Aufwendungen der *Österreich Holding* GmbH nicht anerkannt wurden. Die *Österreich Holding* GmbH stimmt der Ansicht des Finanzamtes nicht zu und möchte ein ordentliches Rechtsmittel gegen den Bescheid erheben.

- b) Welches Rechtsmittel kann die *Österreich Holding* GmbH gegen den Feststellungsbescheid einbringen und welche Voraussetzungen und Fristen sind dabei zu beachten? (2 Punkte)**

Lösungsskizze (9,5 Punkte):

a) Gruppenbildung (7,5 Punkte)

- § 9 Abs 1: Finanziell verbundene Körperschaften können eine Gruppe bilden, die Ergebnisse der Gruppenmitglieder werden dem Gruppenträger zugerechnet.

Österreich Holding GmbH:

- § 9 Abs 3 TS 1: Gruppenträger kann eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft sein.
- Die Österreich Holding GmbH ist gem § 1 Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 iVm § 27 Abs 1 BAO unbeschränkt steuerpflichtig in Österreich (Sitz in Wien) und kann daher Gruppenträgerin sein.

Automobilzulieferer GmbH:

- § 9 Abs 2 TS 1: unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft kann Gruppenmitglied sein.
- Die Automobilzulieferer GmbH ist gem § 1 Abs 1 iVm Abs 2 iVm § 27 Abs 1 BAO unbeschränkt steuerpflichtig in Österreich (Sitz in Linz).
- § 9 Abs 4 TS 1: Finanzielle Verbindung liegt vor, weil die Österreich Holding GmbH unmittelbar zu mehr als 50% der Kapitalanteile und Stimmrechte besitzt
- Automobilzulieferer GmbH kann Gruppenmitglied sein.

Ingenieurskunst GmbH:

- § 9 Abs 2 TS 2: nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, die mit österreichischer Kapitalgesellschaft vergleichbar und in der EU ansässig ist, kann Gruppenmitglied sein.
- Die Ingenieurskunst GmbH ist gem § 1 Abs 3 Z 1 KStG nicht unbeschränkt steuerpflichtig in Österreich (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in München), lt. Angabe mit einer österreichischen GmbH vergleichbar und in einem MS der EU (Deutschland) ansässig.
- § 9 Abs 4 TS 1: Finanzielle Verbindung liegt vor, weil die Österreich Holding GmbH unmittelbar zu mehr als 50% der Kapitalanteile und Stimmrechte besitzt.

- Ingenieurskunst GmbH kann Gruppenmitglied sein.

Gruppenergebnis:

- § 9 Abs 6 Z 1 iVm Z 2: Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitgliedern wird das gesamte Einkommen (unter Berücksichtigung der Z 4) dem beteiligten Gruppenmitglied bzw Gruppenträger zugerechnet. Daher wird der Gewinn der Automobilzulieferer GmbH zur Gänze der Österreich Holding GmbH zugerechnet.
- § 9 Abs 6 Z 6: Bei ausländischen Gruppenmitgliedern können nur Verluste und diese auch nur anteilig berücksichtigt werden. Daher können nur 60% des Verlustes der Ingenieurskunst GmbH in Österreich berücksichtigt werden.
- Die Verlustverrechnungsgrenze von 75% ist bei ausländischen Gruppenmitgliedern zu beachten. Diese wird im vorliegenden Fall nicht schlagend ($60.000 < 75\% * 200.000$).
- Das Gruppenergebnis ist daher:

Österreich Holding GmbH:	- 50.000
Automobilzulieferer GmbH:	+ 250.000
Ingenieurskunst GmbH (60% von 100.000)	- 60.000
Gruppenergebnis	140.000

b) Beschwerde (2 Punkte)

- § 243 BAO: Gegen Bescheide von Abgabenbehörden kann das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde erhoben werden
- § 245 Abs 1 BAO: Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat ab Zustellung des Bescheids (§ 109 iVm § 97 Abs 1). Daher muss die Beschwerde bis spätestens 30.10.X2 eingebracht werden.
- § 246 Abs 1 iVm 249 Abs 1 BAO: Der Bescheid ist an die Österreich Holding GmbH ergangen, daher muss sie Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.
- § 249 Abs 1 BAO: Die Beschwerde kann auch beim Verwaltungsgericht eingebracht werden.
- § 250 Abs 1 BAO: Die Beschwerde muss enthalten:
 - Die Bezeichnung des Bescheids, gegen den sie sich richtet
 - Die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird
 - Die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden

- Eine Begründung

Seminarspezifischer Teil

Seminar Staringer / Bendlinger / Borns / Frenkenberger / Neumüller / Stöcklinger

- 1) Die Muttergesellschaft (EB) verkauft ihre Anteile an der Revisionswerberin an die vormalige Großmuttergesellschaft (Z-AG). Im zeitlichen Zusammenhang mit dieser Übertragung kommt es zur Einstellung der bisherigen betrieblichen Tätigkeit. Die Revisionswerberin übernimmt von nun an eine Funktion als Holdinggesellschaft. Die zwei bisherigen Geschäftsführer bleiben im Amt, es tritt allerdings ein dritter hinzu, welcher vor allem für die nunmehr wesentliche Beteiligungsverwaltung zuständig ist. Das aktive Geschäft verbleibt den alten Geschäftsführern, wird aber sukzessive zurückgefahren. Entgegen den alten Geschäftsführern ist der neue Geschäftsführer auf den Konten der Z-AG hingegen nicht zeichnungsberechtigt. Das bedeutet, dass im vorliegenden Fall jedenfalls eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Struktur und der Gesellschafter vorliegt. Fraglich ist nur, ob auch das Kriterium der wesentlichen Änderung der organisatorischen Struktur zu bejahen ist.

a) Welche Argumente sprechen für die Änderungen der organisatorischen Struktur der Z-AG und dem damit einhergehenden Untergang von erzielten Verlusten? (6 Punkte)

b) Welche Argumente sprechen gegen eine Änderung der organisatorischen Struktur der Z-AG und für eine mögliche Verlustverwertung? (6 Punkte)

- 2) Der persönlichen Körperschaftsteuerpflicht unterliegen sowohl inländische als auch ausländische Körperschaften. Ausländische Körperschaften unterliegen der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht, wenn sie einer inländischen Körperschaft vergleichbar sind. Für inländische und ausländische Investmentfonds sieht das InvFG – abweichend vom KStG – besondere Steuerfolgen vor.

a) Was ist die Rechtsgrundlage für den sogenannten Typenvergleich und wie hat der Typenvergleich abzuverlaufen? (3 Punkte)

b) Kann ein ausländisches Rechtsgebilde in Österreich auch dann der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, wenn es keiner inländischen juristischen Person vergleichbar ist? Nennen sie etwaige Voraussetzungen und die entsprechende Rechtsgrundlage (2 Punkte)

c) Beschreiben Sie die Grundzüge des besonderen Steuerregimes für Investmentfonds. Was ist ein Investmentfond und wie werden Investmentfonds besteuert? (3 Punkte)

- 3) Unter Umständen kann sich am Abgabekonto des Steuerpflichtigen ein Guthaben ergeben. Der Steuerpflichtige kann sich ein etwaiges Abgabenguthaben auch erstatten lassen. Auch Abgaben, die einbehalten worden sind, können unter Umständen zurückgezahlt werden. Dies betrifft vor allem die LSt (§§ 47 ff EStG), KESt (§§ 93 ff EStG) und den Steuerabzug in besonderen Fällen (§ 99 EStG).

Gehen Sie auf die Verfahrensvorschriften zur Rückerstattung von einbehaltenen Abgaben ein. Nennen Sie die Rechtsgrundlagen und umschreiben Sie die Voraussetzungen der Rückzahlung einbehaltener Abgaben! (4 Punkte)

Lösung Beispiel 4a)

Pro Argumente

Klare Aufteilung zwischen operativem Geschäft und Beteiligungsmanagement, wobei nach Beendigung der Geschäftstätigkeit kaum mehr operatives Geschäft für die alten Geschäftsführer mehr vorhanden war.

Altgesellschaftern verbleibt bloß formale Stellung. Tatsächlich relevante Willensbildung erfolgt durch neuen Geschäftsführer

Formale Zeichnungsberechtigungen sind für organisatorische Struktur irrelevant. Faktische Machtausübung wesentlich relevanter als formale Rechte.

Keine Sanierung und Arbeitsplatzzerhaltung, die die Rechtsfolgen des Mantelkaufatbestandes beseitigen könnten.

Contra Argumente

Altgesellschafter haben leitende Position mit schlüssigen Aufgaben. Nicht alle Geschäftsführer wurden zeitnahe ersetzt

Es bestand nur kollektive Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer, somit lag keine ausreichende Änderung der organisatorischen Struktur vor, um die Rechtsfolgen von § 8 Abs 4 Z 2 lit c KStG auszulösen.

Nur die Altgeschäftsführer waren tatsächlich über Konten der Z-AG zeichnungsberechtigt.

Durchgehend bestand Entscheidungsmacht des übergeordneten Konzerns. Diese Entscheidungsbefugnis blieb auch nach Eintritt des neuen Geschäftsführers bestehen.

Pro und Contra 1/3

Aufgabengebiet der Alt-Geschäftsführer

- Klare Aufteilung zwischen operativem Geschäft und Beteiligungsmanagement nach Beendigung der Geschäftstätigkeit, faktisch kein operatives Geschäft für Alt-GF mehr vorhanden

Faktische Willensbildung

- Tatsächliches Wirken in der GF relevant - nicht formelles
- Bloß formale Stellung der Altgeschäftsführer
- J tatsächlich relevanter Willensbildner

Aufgabengebiet der Alt-Geschäftsführer

- Alt-Geschäftsführer haben leitende Position mit schlüssigen Aufgaben
- Nicht alle oder überwiegende Mehrheit der GF wurden zeitnah ersetzt
- Bloßes Hinzutreten eines zusätzlichen GF

Gemeinsame Vertretungsbefugnis

- Geschäftsführer nur kollektiv vertretungsbefugt
- J kein Diminutionsrecht

Pro und Contra 2/3

Zeichnungsbefugnis für Bankkonten

- nicht formale Zeichnungsberechtigung von Bedeutung, sondern wer diese tatsächlich in Auftrag gab
- Mangelnde Informationen über Ausmaß der Überweisungen

Keine Konzernklausel in Ö

- keine Regelung im österreichischen Steuerrecht

Zeichnungsbefugnis für Bankkonten

- nur die Alt-GF zeichnungsberechtigt
- keine Zeichnungsberechtigung des J

Entscheidungsmacht des übergeordneten Konzerns

- Weisungsgebundenheit gegenüber Konzern bleibt bestehen
- Vergleich Deutschland - Konzernklausel

TAX Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht • www.wu.ac.at/taxlaw 36

Pro und Contra 3/3

Neue Funktion im Konzern als Gruppenträger

- Nicht entscheidend, ob innerhalb eines Konzerns von der Konzernspitze Einfluss auf die Geschäftsführung genommen werden könnte
- tatsächlichen Gegebenheiten relevant

Keine Sanierung und Arbeitsplatzzerhaltung

- Ausnahme der Ausnahme
- Zurücklegen der Gewerkekonzession
- Ausscheiden aller Mitarbeiter

Finanzielle Gleichbehandlung aller GF

- Fehlende Entlohnung der Geschäftsführer für Tätigkeit bei Rw

TAX Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht • www.wu.ac.at/taxlaw 38

Lösung Beispiel 4b)

Persönliche Körperschaftsteuerpflicht



Dem KStG unterliegen nach § 1 KStG **lediglich** „Körperschaften“:

1. Juristische Personen des privaten Rechts
2. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts
3. Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen iSd § 3 KStG:
 - **Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen** sind körperschaftsteuerpflichtig, wenn ihr Einkommen weder nach dem KStG noch nach dem EStG unmittelbar einem anderen Steuerpflichtigen zu versteuern ist.

§ 1 Abs 3 Z 3 iVm § 3 KStG als „Auffangtatbestand“:

- Wenn keine Zurechnung an Anteilsinhaber möglich, Erfassung als eigene Körperschaft (dadurch Personengesellschaften nicht von KStG erfasst, weil Zurechnung an Anteilsinhaber möglich ist)
- zB herrenlose Verlassenschaft als Zweckvermögen oder Rechtsgemeinschaften, die nicht durch Rechtsgeschäft ihrer Mitglieder gegründet wurde



Ausländische Körperschaften



Körperschaften, die im Inland weder ihren Sitz noch Ort der Geschäftsleitung (§ 27 BAO) haben, unterliegen nach § 1 Abs 3 KStG der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht, wobei als Körperschaften gelten:

1. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einer inländischen juristischen Person vergleichbar sind (sog Typenvergleich)
 - **Zweistufiger Typenvergleich:**
 1. **Schritt:** Analyse der Struktur des ausländischen Vehikels anhand gesetzlicher Vorgaben und individueller satzungsmäßiger Ausgestaltung (hL spricht von „individuell-konkreter“ Analyse des ausländischen Vehikels)
 2. **Schritt:** Vergleich anhand inländischer Gesellschaftsform innerhalb des *numerus clausus* der Gesellschaftsformen
2. Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen (§ 3 KStG)
 - Ausländischer Rechtsträger auch mangels Typenvergleich von beschränkter Steuerpflicht erfasst, wenn Einkünfte keiner anderen Person zurechenbar



Investmentfonds...

- dienen dazu, die Anlagegelder einer Vielzahl von Investoren zu bündeln und unter professioneller Verwaltung bestmöglich anzulegen
- ermöglichen Anlegern statt direkt in Aktion oder Anleihen zu investieren, mit einem geringeren Kapitaleinsatz eine Risikostreuung zu erreichen
- werden auch als OGAW (Organismen zur gemeinsamen Veranlagung von Wertpapieren) bezeichnet

Besteuerung von Investmentfonds richtet sich eigens nach § 186 InvFG

- Die ausgeschütteten Erträge aus Einkünften im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988 abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen eines Investmentfonds sind beim Anteilinhaber steuerpflichtige Einnahmen (sogenannte „Durchgriffsbesteuerung“)

§ 186 InvFG verdrängt § 1 Abs 2 KStG als *lex specialis*



Lösung Beispiel 4c)

Rückzahlung einbehaltener Abgaben § 240 BAO (1)

- Vorwiegend anwendbar iRd **LSt** (§§ 47 ff EStG), **KEst** (§§ 93 ff EStG), **Abzugsteuer** (§ 99 EStG)
- Wesentliche Voraussetzung für Rückzahlung nach § 240 Abs 1 und 3 BAO → **zu Unrecht einbehaltene Abgaben**
 - Beträge, „die entgegen der Gesetzeslage, die also unter Verkennung rechtlicher Bestimmungen oder unter unzutreffender Beurteilung und Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse einbehalten“ (vgl. Blum/Weninger, BAO: Stoll Kommentar^{2.03} § 240 Rz 4)
 - zB Abzugsteuern, die ein Abfuhrpflichtiger einbehält, obwohl Österreich gemäß dem anwendbaren DBA kein Besteuerungsrecht für die betreffenden Einkünfte zukommt
- **Beachte:** Abgabepflichtiger ≠ Abfuhrpflichtiger!
 - Abgabepflichtiger: Schuldner der Abgabebeträge (Bei LSt der Arbeitnehmer)
 - Abfuhrpflichtiger: Person, die die Steuer einbehält und abführt (Bei LSt der Arbeitgeber)



- Rückerstattungsantrag **des Abgabepflichtigen gem Abs 3:**
 - Beträge vom Abfuhrpflichtigen einbehalten
 - „Unrichtigkeit“ des Einbehalts
 - Ausschlussgründe nach Abs 3 lit a-c liegen nicht vor
 - Tatsächliche Entrichtung der Beträge durch Abfuhrpflichtigen irrelevant
 - Innerhalb von 5 Jahren

- Rückerstattungsantrag gewährt Abgabepflichtigen **ergänzenden Rechtsschutz**
 - ua wegen des zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden besonderen Verhältnisses beim Lohnsteuerabzug notwendig

- Rückerstattungsantrag für **DBA-Fälle gem Abs 4** (AbgÄG 2022)

Seminarspezifischer Teil

Seminar Schuch / Mittendorfer / Pacher / Gessl / Romstorfer / Hubmann / Wallig

- 1) Das Einkommensteuergesetz sieht in gewissen Fällen Begünstigungen für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen iSd § 24 EStG vor. Nehmen Sie an, ein 62-jähriger Steuerpflichtiger erzielt einen solchen Veräußerungsgewinn iSd § 24 EStG, als er seinen bereits seit über zehn Jahren gehaltenen Mitunternehmeranteil an einer KG veräußert. Der Steuerpflichtige beantragt daraufhin eine Besteuerung zum halben Durchschnittssteuersatz gem § 37 Abs 1 iVm Abs 5 EStG. Ein Jahr nach dem Verkauf der Beteiligung wird der Steuerpflichtige wieder als Arbeitnehmer bei der KG beschäftigt und erzielt aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von EUR 5.000.

a) Welche Argumente sprechen für die die Besteuerung des Veräußerungsgewinnes zum halben Durchschnittssteuersatz gem § 37 EStG? (6 Punkte)

b) Welche Argumente sprechen gegen die Besteuerung des Veräußerungsgewinnes zum halben Durchschnittssteuersatz gem § 37 EStG? (6 Punkte)

- 2) Ziel der Beteiligungsertragsbefreiung des § 10 Abs 1 KStG ist die Vermeidung der mehrfachen Belastung von Gewinnen mit Körperschaftsteuer. Auf Körperschaftsebene bereits erfasste Gewinne werden bei Ausschüttung an die Anteilseigner so lang von der Besteuerung freigestellt, als diese Gewinne an zwischengeschaltete Körperschaften durchgeleitet werden. Besondere Bedeutung hat dabei die Befreiung für internationale Schachtelbeteiligungen gem § 10 Abs 1 Z 7 iVm Abs 2 KStG.

Welche Besonderheiten ergeben sich für internationale Schachtelbeteiligungen gem § 10 Abs 2 KStG in Bezug auf Veräußerungsgewinne und Wertänderungen der Beteiligung? (4 Punkte)

- 3) Die Umsatzsteuer soll unternehmerische Entscheidungen nicht beeinflussen. Dabei spielt der Neutralitätsgrundsatz eine tragende Rolle.

Erläutern Sie in diesem Zusammenhang zwei Ausprägungen dieses Grundsatzes! (4 Punkte)

- 4) Ziel des Eigenverbrauchs im Umsatzsteuerrecht ist die Vermeidung eines un versteuerten Letztverbrauchs. Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet zwischen vier Arten der Eigenverbrauchsbesteuerung.

Nennen und beschreiben Sie die vier Arten des Eigenverbrauchs unter Angabe der relevanten Gesetzesbestimmungen! (4 Punkte)

Lösungsskizze

1) Ertragsteuerrecht – Case Study

a) **PRO Besteuerung zum halben Durchschnittssteuersatz**

- **Veräußerungsgewinn liegt vor:** Die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils stellt einen Veräußerungsgewinn iSd § 24 EStG dar und ermöglicht die Anwendung des Hälfteuersatzes bei Vorliegen der restlichen Voraussetzungen.
- **Erwerbstätigkeit wurde zumindest vorübergehend eingestellt:** der Steuerpflichtige hat seinen Anteil tatsächlich verkauft und erzielte auch keine Einkünfte mehr aus der Beteiligung an der KG. Er stellte seine Erwerbstätigkeit daher zumindest vorübergehend ein. Die Finanzverwaltung und auch Doralt sind der Meinung, dass eine Wiederaufnahme nicht schädlich ist, wenn diese ursprünglich nicht geplant war. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einem Jahr kann davon ausgegangen werden, dass diese nicht geplant war.
- **Der Steuerpflichtige hat das 60. Lebensjahr erreicht:** Die Vollendung des 60. Lebensjahres ist Voraussetzung für die Begünstigung.
- **Siebenjahresfrist:** Die Beteiligung an der KG muss bereits seit mindestens sieben Jahren vorliegen. Das ist im vorliegenden Fall gegeben.

b) **CONTRA Besteuerung zum halben Durchschnittssteuersatz**

- **Wiederaufnahme der Tätigkeit:** Der Steuerpflichtige hat die Tätigkeit wiederaufgenommen und es liegt daher keine (endgültige) Einstellung der Tätigkeit vor. Die Ansicht der Finanzverwaltung und von Doralt steht im Widerspruch zum Wortlaut des Gesetzes und ist daher unbeachtlich.
- **Überschreiten der Bagatellgrenzen:** Gem § 37 Abs 5 EStG liegt keine Erwerbstätigkeit vor, wenn die Einkünfte aus der Tätigkeit EUR 730 übersteigen. Da dies der Fall ist (EansA iHv EUR 5.000), liegt auf jeden Fall eine Erwerbstätigkeit vor.
- **Widerspruch zum Gesetzeszweck:** Das Gesetz unterstellt eine zwangsweise Beendigung der Tätigkeit, weil sich der Steuerpflichtige an das Pensionsalter annähert und daher gezwungenermaßen seinen Betrieb einstellen muss. Daher soll dieser Veräußerungsgewinn auch begünstigt besteuert werden und eine Erleichterung im Zeitpunkt des Pensionsantrittes (= Zeitpunkt der Einstellung aller aktiven Erwerbstätigkeiten) darstellen. Wenn die Tätigkeit jedoch nicht eingestellt wird, kann auch keine gezwungene Beendigung der Tätigkeit aufgrund der Annäherung an das Pensionsalter unterstellt werden.

Zusammenfassend: Anwendung Hälftesteuersatz

Pro

- Veräußert Anteile und stellt aktive Erwerbstätigkeit ein
- Hat bereits das 60. Lebensjahr vollendet
- Siebenjahres Frist
- Konkret außerordentliche Einkünfte

Kontra

- Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit
- Überschreitet die normierten Grenzen des § 37 Abs 5 EStG im KJ
- Widerspricht Gesetzeszweck



2) Körperschaftsteuer – Theorie

§ 10 KStG – Veräußerungsgewinne

- Bleiben **grundsätzlich** steuerpflichtig
- Aber: Veräußerungsgewinne oder –verluste von **internationalen Schachtelbeteiligungen** bleiben außer Ansatz (§ 10 Abs 3 KStG)
- **Option zur Steuerpflicht ist möglich (Nur für Veräußerungsgewinne, nicht für Beteiligungserträge!)**
 - Muss in der **Veranlagung des Anschaffungsjahres** der internationalen Schachtelbeteiligung beantragt werden
 - Kann nur innerhalb **eines Monats** nachgeholt werden
 - Kann **NI CHT widerrufen** werden
 - **Sonderregelungen** für Umgründungen und Wegzugsfälle



3) Umsatzsteuerrecht Theorie

a) Neutralitätsgrundsatz:

- **Neutralitätsgrundsatz** = Steuerrecht soll unternehmerische Entscheidungen von Personen nicht beeinflussen

Belastungsneutralität	Wettbewerbsneutralität	Internationale Neutralität
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorsteuerabzug ▪ Bemessungsgrundlage ▪ Nicht absolut: unechte Befreiungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen substituierbaren Produkten und Unternehmern in gleichen Situationen ▪ = Gleichheitssatz ▪ Nicht absolut 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausländische vs inländische Produkte ▪ „Level playing field“ ▪ Bestimmungslandprinzip (vs Ursprungslandprinzip)



b) Arten des Eigenverbrauchs:

Theorie | Eigenverbrauchstatbestände

Entnahme-eigenverbrauch nach § 3 Abs 2	Nutzungs-eigenverbrauch nach § 3a Abs 1a Z 1	Leistungs-eigenverbrauch nach § 3a Abs 1a Z 2	Aufwands-eigenverbrauch nach § 1 Abs 1 Z 2
Entnahme eines Gegenstands:	Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands:	Unentgeltliche Erbringung von sonstigen Leistungen:	Ausgaben, die nach § 20 Abs 1 Z 1-5 EStG oder § 12 Abs 1 Z 1-5 KStG nicht abzugsfähig sind
<ul style="list-style-type: none"> • für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen • für den Bedarf des Personals (Ausnahmen: Aufmerksamkeiten, überwiegendes betriebliches Interesse des Arbeitgebers) • für jede andere unentgeltliche Zuwendung (Ausnahme: Geschenke von geringem Wert ≤ 40 EUR, Warenmuster) 	<ul style="list-style-type: none"> • für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen • für den Bedarf des Personals (Ausnahmen: Aufmerksamkeiten, überwiegendes betriebliches Interesse des Arbeitgebers) 	<ul style="list-style-type: none"> • für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen • für den Bedarf des Personals (Ausnahmen: Aufmerksamkeiten, überwiegendes betriebliches Interesse des Arbeitgebers) 	Achtung: vorrangig Vorsteuerauschluss nach § 12 Abs 2 zu prüfen Faktischer Anwendungsbereich: unangemessener Anteil bei nicht abzugsfähigen Aufwendungen iZm PKW/Kombi, Flugzeuge, Sport- und Luxusbooten, Jagden, Teppichen, Antiquitäten, wenn nicht bereits <u>überwiegend</u> nicht abzugsfähig (Achtung: voller Vorsteuerabzug und kein Eigenverbrauch bei Geschäftsessen/Bewirtung!)
Voraussetzung: voller oder teilweiser Vorsteuerabzug	Voraussetzung: voller oder teilweiser Vorsteuerabzug	Vorsteuerabzug <u>keine</u> Voraussetzung	Voraussetzung: voller oder teilweiser Vorsteuerabzug
Bmgl: Wiederbeschaffungspreis	Bmgl: Kosten	Bmgl: Kosten	Bmgl: nicht abzugsfähige Aufwendungen

Seminarspezifischer Teil

Seminar Blum / Klokar/ Knotzer / Scharizer / Gleiss / Tschatsch / Schragl

- 1) Nach § 19 Abs 1 EStG sind Einnahmen in jenem Kalenderjahr bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind (Zuflussprinzip). Davon abweichend bestimmt § 19 Abs 1 Z 2 EStG Fälle, in denen Zahlungen in dem Kalenderjahr als zugeflossen gelten, für das der Anspruch entsteht bzw für das sie getätigt werden. Zweck der Regelung ist es, im Fall von Nachzahlungen negative Belastungswirkungen des progressiven Einkommensteuertarifs zu vermeiden. Eine solche Regelung galt nach der taxativen Aufzählung des § 19 Abs 1 Z 2 EStG idF BBG 2012 (alte Rechtslage) für Nachzahlungen von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird, für Nachzahlungen im Insolvenzverfahren sowie für bestimmte Förderungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, aber nicht für Nachzahlungen von Rehabilitationsgeld.
 - a) **Welche Argumente sprechen für die sachliche Rechtfertigung, Nachzahlungen von Rehabilitationsgeld anders als Nachzahlungen von Pensionen einkommensteuerlich im Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses zu erfassen? (6 Punkte)**
 - b) **Welche Argumente sprechen gegen die sachliche Rechtfertigung, Nachzahlungen von Rehabilitationsgeld anders als Nachzahlungen von Pensionen einkommensteuerlich im Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses zu erfassen? (6 Punkte)**

- 2) Steuerbefreiungen im Umsatzsteuerrecht regeln, ob ein steuerbarer Geschäftsvorgang steuerpflichtig oder steuerfrei zu behandeln ist. Das UStG unterscheidet zwischen echten und unechten Steuerbefreiungen.
 - a) **Beschreiben Sie die Systematik und Rechtsfolgen der zwei Arten der umsatzsteuerlichen Steuerbefreiungen unter Angabe der relevanten Gesetzesbestimmungen. (4 Punkte)**
 - b) **Nennen und beschreiben Sie je ein Beispiel einer echten und unechten Steuerbefreiung. (2 Punkte)**

- 3) Die Grunderwerbsteuer (GrESt) berechnet sich vom Wert der Gegenleistung, mindestens aber vom Grundstückswert. Abweichend davon ist bei bestimmten Erwerbsvorgängen die GrESt vom Einheitswert zu berechnen.

- a) Welche Erwerbsvorgänge unterliegen der GrESt-Berechnung mit dem Einheitswert? (4 Punkte)**
- b) Zu welchem Ergebnis kam der VfGH bei der Prüfung der Verfassungskonformität des Einheitswertes als Bemessungsgrundlage der GrESt? (2 Punkte)**

Lösungsskizze

1) Ertragsteuerrecht – Case Study

c) PRO sachliche Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung von Nachzahlungen von Rehabilitationsgeld und Pensionen


- Einstufung des Rehabilitationsgelds als Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung (NICHT als Pensionen)
- Taxative Aufzählung in § 19 Abs 1 Z 2 EStG 1988
- Weiter rechtspolitischer Gestaltungsraum des Gesetzgebers (ABER: begrenzt durch Grundrechte)

d) CONTRA sachliche Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung von Nachzahlungen von Rehabilitationsgeld und Pensionen


- Fehlende Berücksichtigung des steuerlichen Existenzminimums (NUR bei Nachzahlungen, NICHT bei Vorschüssen)
- Möglicher Verstoß gegen Art 5 StGG
- Steuerung der Steuerbelastung fällt weder bei Pensionen noch bei Rehabilitationsgeld in die Disposition des Steuerpflichtigen
- Absprache über Nachzahlungen sowohl bei Pensionen als auch bei Rehabilitationsgeld in Form eines Bescheides

2) Umsatzsteuerrecht – Befreiungen


Theorie | Echte Steuerbefreiungen



- Bei **echt steuerbefreiten Umsätzen** kann der Unternehmer die auf Vorleistungen entfallende Vorsteuer ungeachtet des § 12 Abs 3 Z 1-3 UStG abziehen (= **kein Ausschluss vom Vorsteuerabzug** → ergibt sich aus **§ 12 Abs 3 lit a UStG und Art 12 Abs 2 BMR**)
- Gänzliche Entlastung des Umsatzes von Umsatzsteuer
- § 6 Abs 1 Z 1 UStG: echte Steuerbefreiung der **Ausfuhrlieferungen in Drittländer**, geregelt in § 7 UStG
 - § 7 Abs 1 Z 1 UStG: Der Unternehmer hat den Gegenstand der Lieferung **in das Drittlandsgebiet** befördert oder versendet (§ 3 Abs 8) oder
 - § 7 Abs 1 Z 2 UStG: der Unternehmer hat das Umsatzgeschäft mit einem **ausländischen Abnehmer** (= kein Wohnsitz oder Sitz im Inland) abgeschlossen, der den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet hat.
 - § 7 Abs 1 Z 3 UStG: Sonderfall **Touristenexport**



Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht • www.wu.ac.at/taxlaw

39

Theorie | Unechte Steuerbefreiungen (§ 6 Abs 1 Z 7 – Z 28 UStG)

- Bei **unechten Steuerbefreiungen** ist der Abzug der Vorsteuern, die iZm der befreiten Leistung stehen, ausgeschlossen (= **Verlust des Vorsteuerabzuges**)
- Umsatzsteuer der Vorleistungen wird zu Kostenfaktor beim die befreiten Umsätze ausführenden Unternehmer!
- Unechte Steuerbefreiungen nach § 6 Abs 1 Z 7-28 UStG für
 - **Geld- und Bankgeschäfte (Z 8):** zB Handel mit Aktien
 - **Grundstücksumsätze (Z 9 lit a):** Grundstücke, unbebaute und bebaute Grundstücke, nicht leicht abbaubare/bewegbare Bauten auf fremden Grund und Boden, etc (**seit AbgÄG 2016: Nicht mehr Grundstücke iSd § 2 GrEStG, sondern iSd Art 13b EU-DVO 282/2011 – originäre Grundstücksdefinition für Mehrwertsteuer**)
 - Option zur Steuerpflicht gem § 6 Abs 2 UStG
 - **Bildungsleistungen (Z 11 lit a)**
 - **Vermietung von Grundstücken für Geschäftszwecke (Z 16)**
 - Vermietung zu Wohnzwecken allerdings steuerpflichtig! (USt-Satz 10%)
 - **Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Zahntechniker (Z 19 und Z 20),** NUR die Heilbehandlung betreffend (nicht auch zB versicherungstechnische Gutachten)

Theorie | Unechte Steuerbefreiungen (§ 6 Abs 1 Z 7 – Z 28 UStG)

- **Kleinunternehmer (Z 27)**
 - Jährlicher Umsatz \leq € 35.000 (**Nettogrenze**)
 - Einmalige Überschreitung um nicht mehr als **15%** innerhalb von 5 Kalenderjahren ist unschädlich
 - **Option zur Steuerpflicht gem § 6 Abs 3 UStG** (bindet für 5 Kalenderjahre)
- **Option zur Steuerpflicht gem § 6 Abs 2 und Abs 3 UStG**
 - **Für Umsätze gem § 6 Abs 1 Z 8 lit a und h, § 6 Abs 1 Z 9 lit a, § 6 Abs 1 Z 16 oder Z 17**
 - Der Unternehmer kann die steuerfreien Umsätze als steuerpflichtig behandeln.
 - Vorsteuern bleiben abzugsfähig.
 - **Beachte:** Option zur Steuerpflicht bei VuV von Grundstücken (Z 16) und steuerfreien Umsätzen von WEG (Z 17) ist nur zulässig, soweit der Mieter zum Vorsteuerabzug berechtigt ist

3) Grunderwerbsteuer – Einheitswert

a) Erwerbsvorgänge

Bemessungsgrundlage (§§ 4 – 6 GrEStG)



- Ausnahme zur Grundregel des § 4 Abs 1 GrEStG: Bei **bestimmten Erwerbsvorgängen** betreffend **LuF Grundstücke** ist Steuer vom **Einheitswert** (§ 6 GrEStG) zu berechnen (§ 4 Abs 2 GrEStG)
 - § 4 Abs 2 Z 1: **Übertragung** eines Grundstücks an den in **§ 26a GGG angeführten Personenkreis**
 - § 4 Abs 2 Z 2: **Erwerb** eines Grundstücks durch **Erbanfall**, Vermächtnis oder Erfüllung eines Pflichtteilsanspruchs durch den in **§ 26a GGG angeführten Personenkreis**
 - § 4 Abs 2 Z 3: Bei Vorgängen nach § 1 Abs 2a und 3 GrEStG (**Anteilsübertragungen** und **Anteilsvereinigungen**)
 - § 4 Abs 2 Z 4: Bei Erwerb eines Grundstücks aufgrund einer **Umgründung** iSd UmgrStG



b) VfGH-Entscheidung

Der VfGH bestätigte die **Verfassungskonformität** der Heranziehung des land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertes als Bemessungsgrundlage der GrESt bei Erwerben von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Rahmen des begünstigten Personenkreises (§ 4 Abs 2 GrEStG).